

Änderung der Verwaltung

an den Stadtrat _____ zur Sitzung am 25.11.2020

zur Vorlage Nr. B-073/2020

Einreicher:

Oberbürgermeisterin/Amt 15

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Gegenstand:

Chemnitz inklusiv 2030 – Lokaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Chemnitz

Änderung:

- Anlage 3, Seite 161, Pkt. 5 wird wie folgt geändert:
„Die Standards für barrierefreies Bauen sind bekannt und gelten seit langem. Trotzdem gibt es viele Ausnahmen und Möglichkeiten, diese Standards zu umgehen. Die gemeinsame Vereinbarung von Leitlinien zum inklusiven Wohnen zwischen allen Beteiligten führt zu einer klaren Verbindlichkeit und Zielperspektive für die Stadt Chemnitz. Damit kann auf lange Sicht erreicht werden, dass grundsätzlich jede Wohnung **barrierearm und möglichst viele auch barrierefrei ist sind.**“
- Anlage 3, Seite 161, Maßnahme W 5.1. wird wie folgt geändert:
„...Die Leitlinien sollen mindestens folgende Kriterien enthalten:
- Neubauten sind generell **barrierearm, möglichst auch** barrierefrei;“
- Ab Seite 184 wird ein Glossar Aktionsplan „Chemnitz inklusiv 2030“ eingefügt. Alle nachfolgenden Seiten werden entsprechend neu nummeriert.

Begründung der Änderung:

Mit den Änderungen werden Anregungen aus den bereits erfolgten Vorberatungen aufgegriffen.

Barbara Ludwig

Unterschrift

Glossar Aktionsplan „Chemnitz inklusiv 2030“

Barrierefrei, barrierearm oder behindertengerecht – wo liegt der Unterschied?

Barrierefrei, barrierearm, behindertengerecht – oftmals werden diese Begriffe synonym miteinander verwendet, obwohl sie auf unterschiedliche Weise beschreiben, wie die Zugänglichkeit zu Kommunikation und Mobilität gewährleistet ist oder welchen Standard die Ausstattungsmerkmale von Häusern und Wohnungen haben.

Dabei ist „behindertengerecht“ eine undefinierte Beschreibung, die lediglich hervorheben will, dass man Aspekte der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt hat. Diese Bezeichnung ist also eher als Marketingbegriff zu verstehen, insbesondere in der Wohnungswirtschaft.

Im Blick auf Immobilien beschreibt das Merkmal „barrierearm“ einen Teil dessen, was an baulichen Maßnahmen erforderlich ist, damit eine Wohnung als „barrierefrei“ gelten kann. Was barrierefrei ist und was nicht, legt eine Bau-Norm fest, denn das barrierefreie Bauen und Wohnen ist in Deutschland gesetzlich geregelt. Die rechtliche Grundlage dafür bieten die UN-Behindertenrechtskonvention, das Behindertengleichstellungsgesetz sowie die Landesbauordnungen. Die konkrete Umsetzung von barrierefreien Bauvorhaben ist in der DIN 18040 beschrieben. Diese Bau-Norm legt fest, wie breit Türen sein müssen, wie ein Bad gestaltet sein soll, wie öffentliche Verkehrsflächen, Eingangsbereiche und so weiter gebaut sein müssen, damit sie für alle Menschen unabhängig von ihren körperlichen oder kognitiven Voraussetzungen genutzt werden können.

Öffentliche Bauträger sind dazu verpflichtet, im Zusammenhang mit Sanierungen oder Neubauten Barrierefreiheit im Sinne des Gleichstellungsgesetzes herzustellen. Im privaten Bereich sind die Auflagen weniger streng. Ob ein Bauherr sein Gebäude im Sinne der DIN 18040 neu- oder umbaut, liegt in der Entscheidung des Eigentümers. Interessant ist, dass Verbände der Immobilienwirtschaft regelmäßig daraufhin weisen, dass die barrierefreie Ausstattung eines Gebäudes seinen Wert erhöht. Zudem gibt es dafür unter bestimmten Voraussetzungen öffentliche Förderung.

Beeinträchtigung – Behinderung – Benachteiligung

Als politisch korrekt hat sich in Deutschland in den letzten Jahren die Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“ durchgesetzt. Daneben sind immer noch die Ausdrücke „**behinderte Menschen**“ oder „Menschen mit Behinderung“ gebräuchlich. Im englisch-sprachigen Raum werden in England (disabled people) und in den USA (people with disabilities) unterschiedlich bevorzugt.

Oft wird versucht, zwischen **Beeinträchtigung** und **Behinderung** zu unterscheiden.

Beeinträchtigung ist die körperliche Seite der **Behinderung** – das gelähmte Bein, die fehlende Sehkraft oder die chronische Krankheit.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) differenziert zwischen diesen drei Ebenen folgendermaßen:

- **Beeinträchtigung (“disability”)** beschreibt eine Funktions- und Aktivitätseinschränkung in der Alltagsbewältigung, die sich zum Beispiel durch Unfallfolgen ergeben kann.
- **Behinderung (“impairment”)** wird definiert als eine anatomische, physiologische oder auch psychische Funktionsstörung des gesamten oder partiellen Organismus.
- **Benachteiligung (“Handicap”)** subsumiert vor allem den sozialen Aspekt, der das “Nicht-Erfüllen-können” einer angemessenen Rolle innerhalb der Gesellschaft beschreibt.

Daraus wird ersichtlich, dass sich die WHO nicht ausschließlich an den gesundheitlichen Aspekten orientiert, denn das Defizit soll nicht im Vordergrund stehen. Einschränkungen finden eben nicht nur an der Person selbst, sondern auch durch Barrieren (zum Beispiel durch Treppen für mobilitätseingeschränkte Personen) im näheren und gesellschaftlichen Umfeld statt. Die soziale Beeinträchtigung ist eine weitere Folge des Schadens und äußert sich in persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Konsequenzen.

Definition nach dem Sozialgesetzbuch 9. Buch

§ 2 Absatz 1 SGB IX

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

§ 2 Absatz 2 SGB IX

„Menschen sind im Sinne des Teils 3 (des SGB IX) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“

Definition nach der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat den Behinderungsbegriff weiterentwickelt und stellt gemäß dem Leitmotiv „Wir sind nicht behindert, sondern werden behindert“ die gesellschaftlichen Barrieren stärker in den Fokus: So heißt es in Artikel 1 und in der Präambel der UN-BRK:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen (gemeint sind: einstellungs- und umweltbedingte) Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Der vorliegende **Aktionsplan „Chemnitz inklusiv 2030“** verwendet den in Artikel 1 Satz 2 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung beschriebenen weiten Behinderungsbegriff und schließt Menschen jeglichen Alters ein.

Unterschiedliche Arten der Behinderung

Als Behinderungsarten gelten: geistige Behinderung, seelische Behinderung, Hörschädigung (Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit), Körperbehinderung, Lernbehinderung, Sehschädigung, Sprachbehinderung und Verhaltensstörung (siehe dazu Kapitel 1.4 im Aktionsplan „Chemnitz inklusiv 2020“). Mehrfachbehinderungen setzen sich aus mehreren Behinderungsarten zusammensetzen.

Grad der Behinderung

Der **Grad der Behinderung (GdB)** ist ein 1986 eingeführter Begriff aus dem deutschen Schwerbehindertenrecht und beziffert die Schwere einer **Behinderung**. Er ist das Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens. Der **GdB** kann zwischen 20 und 100 variieren. Er wird in Zehnerschritten gestaffelt. Ab einem Grad der Behinderung von 50 gilt ein Mensch als schwerbehindert.

Behinderung und Förderbedarf in der Pädagogik

In der frühkindlichen Bildung und in der Schule gelten laut der Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene als behindert

"...die in ihrem Lernen, im sozialen Verhalten, in der sprachlichen Kommunikation oder in den psychomotorischen Fähigkeiten soweit beeinträchtigt sind, dass ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft wesentlich erschwert ist. Deshalb bedürfen sie besonderer pädagogischer Förderung. Behinderungen können ihren Ausgang nehmen von Beeinträchtigungen des Sehens, des Hörens, der Sprache, der Stütz- und Bewegungsfunktionen, der Intelligenz, der Emotionalität, des äußeren Erscheinungsbildes sowie von bestimmten chronischen Krankheiten."

Förderschwerpunkte

In Anlehnung an § 4c des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen sind folgende Förderschwerpunkte definiert: Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.

Ein bisher ungelöstes Problem bleibt dabei, dass mit der UN-Behindertenrechtskonvention ein Paradigmenwechsel verbunden ist, der den Fürsorgeaspekt durch den aktiven Teilhabeaspekt ablöst. Damit verbunden ist auch eine Veränderung des Verständnisses von Förderung. Es geht nicht mehr in erster Linie um Förderung und Ausgleich von Defiziten, sondern um die

Förderung **aller** Kinder und Jugendlichen, damit **alle** ihre Kompetenzen bestmöglich entwickeln können.

Von der Integration zur Inklusion

Integration bezeichnet die Art und das Ausmaß der Einbindung von Personen, Individuen oder Gruppen in bestehende soziale Beziehungen oder soziale Zusammenhänge. Dabei geben die bestehenden Gruppen die Normen und sozialen Regeln vor. Diejenigen, die integriert werden (sollen), müssen sich an diese Rahmenbedingungen anpassen.

„**Inklusion**“ beschreibt in der Soziologie den Einschluss bzw. die Einbeziehung aller Menschen in einer Gesellschaft. Diese inklusive Gemeinschaft wird von allen so gestaltet, dass alle am Leben dieser Gesellschaft teilhaben können. Soziale Inklusion ist gegeben, wenn jedes Individuum gleichwertiger Teil der Gesellschaft ist. Unterschiede in Bezug auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Bildung, Behinderung, sexuelle Orientierung oder andere individuelle Merkmale – werden in einer inklusiven Gesellschaft bewusst wahrgenommen und wertgeschätzt.

Inklusion beschreibt einen idealen gesellschaftlichen Zustand und wird als Ziel und Vision gesellschaftlicher Entwicklung („Gelebte Vielfalt“) verstanden und ist in der Menschenrechtskonvention verankert. Die UN-Behindertenrechtskonvention verdeutlicht dies noch einmal für die Menschen mit Behinderung: Auch sie haben - wie alle anderen Menschen ohne Behinderung - von Geburt an gleichberechtigten Zugang zu allen gesellschaftlichen Strukturen und Systemen. Sondersysteme für Menschen mit Behinderung sind nicht erforderlich, da die allgemeinen Systeme inklusiv ausgerichtet sind.

Dieses Ziel greift der **Aktionsplan „Chemnitz inklusiv 2030“** auf.

Diversität

Diversität kommt aus dem Lateinischen und bedeutet Vielfalt und Vielfältigkeit. Synonym zu Diversität/Diversity werden häufig auch die Begriffe Heterogenität, Unterschiedlichkeit, Verschiedenheit, Vielfalt, Mannigfaltigkeit und Differenz verwendet. Der Begriff Diversität fokussiert auf Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Menschen. Die Unterschiede werden positiv bewertet und als Ressourcen betrachtet. Dabei handelt es sich vorwiegend um gesellschaftlich gesetzte Unterschiede wie Alter, Hautfarbe, Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierungen, Behinderungen und Beeinträchtigungen.

Diese Dimensionen stehen unter gesetzlichem Diskriminierungsschutz.

Diskriminierung

Von Diskriminierung spricht man, wenn Menschen oder Gruppen aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder Status, ihre sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität oder aufgrund einer Behinderung ungleichbehandelt oder herabgewürdigt werden.

Dabei kann Diskriminierung unterschiedliche Formen annehmen: Indirekte, direkte, strukturelle, individuelle oder institutionelle Diskriminierung. Auch Sprache kann diskriminierend wirken. Jede Form der Diskriminierung ist ein Angriff auf die Menschenwürde. Wird nicht genug dagegen getan, werden die Menschen nicht vor Diskriminierung geschützt, dann stellt Diskriminierung eine Menschenrechtsverletzung dar. Und sie kommt selten allein. Häufig haben es diskriminierte Menschen oder Gruppen besonders schwer, ihre Rechte durchzusetzen und sind so besonders gefährdet, Opfer weiterer Menschenrechtsverletzungen zu werden.

In Deutschland ist im August 2006 das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** in Kraft getreten, mit dem ein wichtiges Signal für eine gerechtere Gesellschaft gesetzt wurde. Das AGG regelt die Ansprüche und Rechtsfolgen bei Diskriminierungen im Arbeitsleben wie auch im Zivilrecht.

Leichte Sprache / Einfache Sprache / Brailleschrift

Die **Einfache Sprache** hat Menschen als Ziel, die zwar lesen können, aber Probleme haben, komplexere Texte zu verstehen. Sie zielt also auf die allgemeine Bevölkerung, während die **Leichte Sprache** eine klar definierte Zielgruppe hat: Menschen mit Leseschwierigkeiten die Teilhabe an Gesellschaft und Politik zu ermöglichen. Sie folgt bestimmten Regeln und zeichnet sich unter anderem durch kurze Hauptsätze aus. Weitgehend wird auf Nebensätze verzichtet. Verwendet werden bekannte Wörter, während schwierige Wörter erklärt werden. Das Schriftbild ist klar und ausreichend groß. Nach jedem Satzzeichen sowie bei sinnvollen Satzabschnitten wird ein Absatz gemacht. Die Optik von Bild und Schrift muss übersichtlich sein.

Einfache Sprache ist komplexer. Auch schwierigere Begriffe werden benutzt: Anders als bei der Leichten Sprache gibt es für die Einfache Sprache kein Regelwerk. Sie ist durch einen komplexeren Sprachstil gekennzeichnet. Die Sätze sind länger, Nebensätze sind zulässig und sämtliche im Alltag gebräuchlichen Begriffe werden als bekannt vorausgesetzt. Texte in Einfacher Sprache sind für viele Menschen hilfreich, etwa für Menschen mit Lese- und Rechtschreibschwäche, für ältere Menschen und hörbehinderte Menschen mit geringerer Lautsprachkompetenz, für Menschen mit geringen Deutschkenntnissen, Lernende einer Fremdsprache oder auch für Tourist*innen.

Die **Brailleschrift** ist ein von Louis Braille entwickeltes Schriftsystem für blinde und stark sehbehinderte Menschen. Dabei handelt es sich um eine Punktschrift, bei der sechs

beziehungsweise acht Punkte erhaben auf dem Papier sind und man dadurch mit den Fingerkuppen lesen kann.

DAISY-Hörbücher

DAISY ist der Name eines weltweiten Standards für navigierbare, zugängliche Multimedia-Dokumente und -Hörbücher. Die Abkürzung DAISY steht für *Digital Accessible Information System*.

Das DAISY-Hörbuch bietet vielfältige Darstellungsfunktionen, als reines Hörbuch oder zum Beispiel als Volltext-Hörbuch. Dabei kann der Benutzer immer die Sprechgeschwindigkeit regulieren – die Stimme verändert sich nicht, ihr natürlicher Klang bleibt erhalten. Mit der Audio-Ebene können zudem Texte und Bilder verknüpft werden.

Seit 2002 haben Blindenbüchereien in aller Welt 128.000 DAISY-Hörbücher produziert, auszuleihen unter anderem durch die Deutsche Blinden-Bibliothek oder die Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig. Seit Herbst 2008 erscheint eine umfangreiche Edition „DAISYfizzierter“ Hörbücher auf CD, die auch über den Sortiments- oder Versandbuchhandel vertrieben werden.